

# **Satzung**

## **über die Teilnahme am Wochenmarkt der Gemeinde Edewecht**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 5. März 1985 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Markttag, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt in Edewecht findet jeden Donnerstag in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr auf dem befestigten "Neuen Marktplatz" beim Rathaus (Eckbereich der Gemeindestraßen "Rathausstraße" und "Am Neuen Markt") statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Während der Edewechter Frühjahrs- und Herbstmärkte findet der Wochenmarkt auf der Gemeindestraße "Rathausstraße" statt, die zu diesem Zweck für den Straßenverkehr gesperrt wird.

### § 2

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Zum Verkauf zugelassen sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie die in den Verordnungen des Landkreises Ammerland über die Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 29.06.1971 und 10.02.1982 bezeichneten Waren.

### § 3

Zutritt

Die Gemeinde Edewecht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### § 4

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Edewecht, und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Edewecht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Edewecht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
  4. ein Standplatzinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Edewecht fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

## § 5

### Auf- und Abbau der Stände

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Die Stände dürfen während der Marktdauer nicht aufgebaut werden. Der Abbau von Ständen während der Marktdauer ist nur zulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind.

## § 6

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Licht- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen ihren Namen gem. § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen.
- (6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muß mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung stehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 7

### Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Tiere auf den Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
  3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  4. offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
  5. andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
  6. mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher u.ä.) zu werben,
  7. während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen,
- (4) Den Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Eintritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## § 8

### Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch einen eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Edewecht. Seine Anordnungen sind von allen Beschickern und Besuchern des Wochenmarktes zu befolgen.

## § 9

### Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mindestens 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Freiflächen in die bereitgestellten Gefäße einzufüllen.
- (3) Schmutzwasser ist in die vorgesehene Abflußstelle einzuleiten.

## § 10

### Ausnahmen

Die Gemeinde Edewecht behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

## § 11

### Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben. Das Wassergeld ist in dem Standgeld enthalten.

## § 12

### Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Edewecht keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Standplatzinhaber haften für alle von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursachten Schäden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot oder Gebot der §§ 3 bis 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Soweit Strafen und Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Edewecht, den 5. März 1985

zu Jührden  
Bürgermeister

(L.S.)

Kutscher  
Gemeindedirektor